

Betriebe zu erhöhen und auf diese Weise die komplexe sozialistische Rationalisierung auf alle Betriebe des Industriezweiges auszudehnen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben sind — auf der Grundlage der bei vielen Betrieben vorhandenen Bereitschaft, engere Bindungen miteinander einzugehen, ohne dabei ihre Selbständigkeit zu verlieren — entsprechende Lösungsvarianten zu entwickeln, wozu auch diese Arbeit beitragen möchte.

VI

Die Weiterentwicklung des sozialistischen Wirtschaftsrechts, insbesondere der Theorie des Wirtschaftsvertrages, muß helfen, daß die WB in Zusammenarbeit mit den anderen wirtschaftsleitenden Organen, den Erzeugnisgruppen und den Betrieben den wissenschaftlich-technischen Fortschritt planmäßig im gesamten Industriezweig durchsetzen und die Betriebe ihre Kooperationsbeziehungen entsprechend den Erfordernissen der komplexen sozialistischen Rationalisierung gestalten. Um den höchsten Effekt der Arbeit der Gemeinschaften zu garantieren, ist es unumgänglich, die Aufgaben und Verantwortungsbereiche mit den Mitteln des sozialistischen Rechts abzugrenzen. Diese Abgrenzung muß sich auf die Tätigkeit der Gemeinschaften sowohl im Innenverhältnis als auch nach außen erstrecken.

Als Ausgangspunkt für die Bestimmung des rechtlichen Status der organisierten Gemeinschaftsarbeit in der Erzeugnisgruppe gelten im wesentlichen folgende Merkmale:

1. die gemeinsame Ausarbeitung von Analysen, Konzeptionen, Entwürfen, Projekten usw. sowie gemeinsame Festlegung verbindlicher Bedingungen für die Tätigkeit der Betriebe (z. B. für die Musterung, die Produktion und die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen).¹⁸ Eine Gemeinschaft entsteht hier noch nicht; diese Form der Gemeinschaftsarbeit kann jedoch die Übergangsstufe zu einer solchen darstellen;

2. Bildung von Gemeinschaften auf vertraglicher Grundlage (Gemeinschaftsvertrag) zur Lösung bestimmter Aufgaben, die für alle Beteiligten von Interesse sind. Hierbei kann die gemeinschaftliche Aufgabenstellung festgelegt werden

- a) ohne Erteilung besonderer Vollmachten für den bei der Erfüllung der Aufgaben federführenden Betrieb,

- b) unter Erteilung von Vollmachten für bestimmte Rechtshandlungen, z. B. für Vertragsabschlüsse.

Die Gemeinschaften in der Konfektionsindustrie arbeiten auf der Basis der im § 6 der Betriebsverordnung genannten Möglichkeiten der Zentralisierung von betrieblichen Funktionen, die den Rechtsinstituten Auftrag und Vollmacht entsprechen. Dazu wird im Rahmen eines Vertrages zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft, auf dessen Inhalt später eingegangen werden soll, einem der Beteiligten, zumeist dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, die Vollmacht zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen erteilt. Hinsichtlich der Ware-Geld-Beziehungen für die versorgungs- bzw. absatzseitige Kooperation bleiben also die Betriebe selbst Partner der Wirtschaftsverträge.

3. Bildung von rechtsfähigen Gemeinschaften, die als juristische Person im Aufträge der Mitgliedsbetriebe unter Anleitung und Kontrolle der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bestimmte komplexe Aufgaben erfüllen.

¹⁸ Hier ergeben sich Relationen zu den von Such entwickelten Vorstellungen über den „Koordinierungsvertrag“, für den § 11 VG die rechtliche Grundlage bietet (vgl. „Rationalisierung der Kooperationsbeziehungen — Verwirklichung Leninscher Prinzipien sozialistischer Wirtschaftsführung“, a. a. O., S. 1563).